

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

**zu einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von
Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)“ – Drucksache 17/4182 sowie zu einem Antrag der SPD-Fraktion „Instrumente zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung nutzen und ausbauen“ – Drucksache 17/4670**

A. Grundsatz

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) soll insbesondere eine Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung geschaffen werden um zukünftig zu verhindern, dass Steuerhinterzieher mit der Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige taktieren und das Verfahren zu ihren Gunsten hinauszögern bzw. beeinflussen.

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend dargestellt wird, war im vergangenen Jahr mit rund 30.000 Anzeigen eine außergewöhnliche Flut von Selbstanzeigen festzustellen, die nicht zuletzt in dem erheblichen Ermittlungsdruck der Steuerverwaltung begründet liegt, der infolge des staatlichen Ankaufs von Steuerdaten-CD's aus dem Ausland entstanden ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat aus Sicht der Praxis in diesem Zusammenhang bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass sich der größte Teil der aktuellen Selbstanzeigen auf die durch die Medienveröffentlichungen bekannt gewordenen Herkunftsländer und die dort genannten Geldinstitute bezieht.

Bereits in der Expertenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der SPD zur Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung (Drucksache 17/1411) am 7. Juli 2010 verdeutlichte die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, dass § 371 Abgabenordnung in zahlreichen Fällen im Rahmen einer Hinterziehungsstrategie genutzt und die strafbefreiende Selbstanzeige vielfach nur dann gewählt wird, wenn die Steuerstraftat kurz vor der Aufklärung steht.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt, dass der Gesetzgeber diesen Umstand in der Begründung zum Gesetzentwurf deutlich heraus- und klarstellt, dass die strafbefreiende Selbstanzeige in der Vergangenheit Steuerhinterzieher nicht dazu veranlasst hat, in nennenswertem Umfang die Brücke in die Steuerehrlichkeit zu gehen.

Trotz der geplanten Verschärfungen der Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige, die die Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt, setzt sie sich nochmals nachdrücklich für die Abschaffung des § 371 AO ein.

So verfolgt die im deutschen Strafrecht einmalige Rechtskonstruktion nicht den Gedanken der Resozialisierung, sondern hat allein fiskalische Gründe – der Staat will sich durch das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige Steuerquellen erschließen, die ihm anderenfalls verborgen blieben.

Nach einer im September 2010 durchgeführten Forsa-Umfrage zur Steuer- und Haushaltspolitik betrachten 82 Prozent der Befragten Steuerhinterziehung als eine schwere Straftat, die entsprechend geahndet werden müsse. 87 Prozent der befragten Bürgerinnen und Bürger glauben zudem, dass Steuerstraftaten nicht nur von wenigen, sondern von vielen Steuerpflichtigen begangen werden.

Folglich wird auch mit der gegenüber dem jetzigen Regelungsinhalt geplanten restriktiveren Fassung des § 371 AO das falsche steuerpolitische Signal ausgesandt, wo-

nach die Begehung einer Steuerhinterziehung nicht als Straftat, sondern lediglich als ein Kavaliersdelikt angesehen werden kann.

Diejenigen, die mit Vorsatz und ausgeklügelten Hinterziehungsstrategien Kapital am Fiskus vorbei auf ausländische Schwarzgeldkonten schleusen, werden auch zukünftig die bestehenden Selbstanzeigenmöglichkeiten bewusst in ihre Kapitalanlagestrategien einbeziehen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich dafür aus, Novellierungsvorschläge des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2010 (Bundesrats-Beschluss Drucksache 318/10), sowie zum vorliegenden Gesetzentwurf (Bundesrats-Beschluss Drucksache 851/10) bei den weiteren gesetzgeberischen Beratungen zu berücksichtigen.

Neben einer Abschaffung bzw. restriktiveren Neufassung des § 371 AO müssen die Rahmenbedingungen zur Steuererhebung verbessert werden.

Der Forderungskatalog der Fraktion der SPD (Drucksache 17/4670) für eine verbesserte und zielgenauere Bekämpfung von Steuerhinterziehung und –betrug beinhaltet dazu entsprechende Vorschläge und wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in vollem Umfang unterstützt.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

I. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)“

1. Zu Artikel 1 (Änderung des § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Buchstabe b StGB)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, der Empfehlung der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) bei der effizienten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu folgen.

Mit der geplanten Neufassung des § 261 StGB soll der umfangreiche Vortatenkatalog in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 b StGB im Hinblick auf den Tatbestand der strafbaren Geldwäsche noch weiter ausgedehnt werden.

Aus Sicht der Praxis in der Steuerverwaltung lässt sich seit längerem beobachten, dass Geldwäschedelikte vermehrt über den Verkauf von Immobilien – und damit auch unter Beteiligung der Steuerverwaltung – vollzogen werden.

Obwohl die Steuerverwaltung für jedes Finanzämter Geldwäschebeauftragte zu bestellen hatte, sind jährlich lediglich rund 250 Fälle aus diesem Bereich gemeldet worden. Dies ist vor allem auf die äußerst komplexe und schwierig zu handhabende Rechtsmaterie zurückzuführen.

Mit der geplanten Erweiterung und Neufassung des § 261 StGB sollte daher in der Steuerverwaltung ein Schulungs- und Fortbildungsangebot bereitgestellt werden, damit Geldwäscheverdachtsfälle zielgerichtet aufgespürt und verwaltungsökonomisch bearbeitet werden können.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)

a) Zu Nummer 1 (§ 371), zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Neuregelung in § 371 Abs. 1 AO soll zukünftig bei einer Selbstanzeige nur noch dann Straffreiheit eintreten, wenn die Besteuerungsgrundlagen aller in Frage kommenden Steuerarten zutreffend nacherklärt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt die geplante Novellierung, denn danach müssen aus sämtlichen strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträumen unterlassene oder unvollständige Angaben vollumfänglich nachgeholt bzw. sämtliche Unrichtigkeiten klargestellt werden.

Der Gesetzgeber nimmt mit der vorgesehenen Neuausrichtung des § 371 AO u. a. die geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Voraussetzungen einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige auf, wonach dieser mit einem Beschluss vom 20. Mai 2010 die sog. Teilselbstanzeige, die es bisher ermöglicht hat,

begrenzt nach dem jeweiligen Ermittlungsstand strafbefreiende Selbstanzeigen abzugeben, für die Zukunft ausschließt.

Hervorzuheben ist jedoch, dass nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft der Bundesgerichtshof in seiner Begründung zu seinem Beschluss vom 20. Mai 2010 im Hinblick auf die Frage der Vollständigkeit der Selbstanzeige von der Steuerstraftat im materiellen Sinne des § 53 StGB ausgeht.

Auch der Bundesrat hat in seiner Beschlussempfehlung zum Jahressteuergesetz 2010 (Drucksache 318/10) bei der Frage der Vollständigkeit zur Selbstanzeige den Tatbegriff des § 53 StGB im Blick, wenn er ausführt, dass die Tat bei der Steuerhinterziehung durch die Steuerart und den Besteuerungszeitraum definiert werde.

Der Gesetzentwurf von CDU/CSU und FDP geht in seiner Begründung darüber hinaus – künftig muss die Selbstanzeige alle Hinterziehungssachverhalte umfassen, die strafrechtlich noch nicht verjährt sind. Strafbefreiung soll danach nur derjenige erhalten, der alle noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist dieser Ansatz des Gesetzgebers folgerichtig, den nur wer sämtliche steuerlich relevanten Hinterziehungssachverhalte offenlegt, macht „reinen Tisch“, missbraucht die Selbstanzeige nicht im Rahmen einer Hinterziehungsstrategie und kann damit in den engen Grenzen des § 371 AO den „Weg über die Brücke der Steuerehrlichkeit schreiten“.

Da sich der Novellierungsvorschlag des Bundesrates in seiner Beschlussempfehlung zum Jahressteuergesetz 2010 (Drucksache 318/10) und der Wortlaut des § 371 Abs. 1 AO im vorliegenden Gesetzentwurf nur in Nuancen unterscheiden, ergibt sich – anders als dies die Gesetzesbegründung darlegt – aus dem Wortlaut des § 371 Abs. 1 AO –neu- nicht, dass Straffreiheit nur dann eintritt, wenn die Besteuerungsgrundlagen aller in Frage kommenden Steuerarten zutreffend nacherklärt werden.

Vielmehr lässt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft der Gesetzeswortlaut weiterhin den Schluss zu, dass sich auch zukünftig die Selbstanzeige auf eine Steuerhinterziehung als „materielle Tat“ im Sinne des § 53 StGB zu beziehen hat.

Nach Meinung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sollte deshalb klarstellend in § 371 Abs. 1 AO –neu- aufgenommen werden, dass die Besteuerungsgrundlagen aller in Frage kommenden Steuerarten zutreffend nacherklärt werden müssen.

Der Bundesrat wirft in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Drucksache 318/10) ebenfalls diese Frage auf bittet um Nachbesserung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

b) Zu Buchstabe b (Absatz 2), zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1 Buchstabe a, c)

Mit der geplanten Novellierung soll neben „dem Erscheinen des Prüfers“ die „Bekanntgabe der Prüfungsanordnung“ als Regelfall für den Ausschluss der Straffreiheit Geltung erlangen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die geplante Novellierung ab.

Die Frage, wann eine Prüfungsanordnung beim Steuerpflichtigen eingeht, ist nur auf dem Wege der Postzustellungsurkunde gerichtsfest nachweisbar. In der Praxis werden Prüfungsanordnungen – nicht zuletzt aus fiskalischen Gründen – jedoch nicht auf diesem Wege zugestellt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich aus diesem Grund dafür aus, die Absendung der Prüfungsanordnung als künftig maßgeblichen Zeitpunkt für den Ausschluss der strafbefreienden Selbstanzeige in § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a aufzunehmen.

Neben der Belegbarkeit der Absendung einer Prüfungsanordnung wird darüber hinaus die Sperrwirkung für eine strafbefreiende Selbstanzeige weiter vorverlagert. Damit wird die Freiwilligkeit der Selbstanzeige stärker betont, ein Taktieren oder Hinausschieben einer Betriebsprüfung ist für eine Selbstanzeige folglich nicht mehr hilfreich.

Die Frage der Kenntnisnahme einer Prüfungsanordnung wird auch mit dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 851/10), der auf die „Ankündigung“ der Prü-

fung abstellt, nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nicht in zufriedenstellender Weise gelöst. Wie in der Begründung des Bundesrates ausgeführt wird, kann der Täter oder sein Vertreter mündlich, fernmündlich oder schriftlich von einer bevorstehenden Prüfung unterrichtet werden. Sämtliche dieser Zeitpunkte, die über den Beschluss einer strafbefreienden Selbstanzeige entscheiden, sind im Hinblick auf ihre Beweisbarkeit streitbehaftet.

Im Hinblick auf einen für Steuerverwaltung und Täter klar verständlichen gesetzgeberischen Ausschlusszeitpunkt, sollte auf die Absendung der Prüfungsanordnung abgestellt werden.

**c) § 371 Absatz 2 Nummer 2 AO, Novellierungsvorschlag des Bundesrates
– Drucksache 318/10**

Nach den Änderungsvorschlägen des Bundesrates im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2010 (Drucksache 318/10) soll zukünftig in § 371 Abs. 2 AO auf das subjektive Element des „Kennen müssens“ verzichtet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Novellierungsvorschläge des Bundesrates und spricht sich für diese restriktivere Fassung des § 371 Abs. 2 AO aus.

Nach derzeitigem Wortlaut des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO tritt Straffreiheit nicht ein, wenn die Tat zum Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Auch die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens blockiert die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 b nur dann, wenn die Einleitung dem Täter bekanntgegeben worden ist.

Der Bundesrat verweist in seiner Begründung zu Recht darauf, dass das subjektive Element des „Kennen müssens“ in der Praxis nur schwer nachzuweisen ist.

Eine Steuerhinterziehung sollte bereits dann als entdeckt gelten, wenn beim zuständigen Finanzamt Kontrollmaterial eingeht, aus dem sich mit einem Abgleich der

Steuerakte des Anzeigenden ohne weiteres ergibt, dass Einnahmen nicht versteuert worden sind.

Auch die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens lässt sich unstrittig aus der Aktenlage heraus nachweisen und legt darüber hinaus den Ausschluss einer strafbefreienden Selbstanzeige auf einen früheren Zeitpunkt fest.

d) Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 3) –neu-

§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO –neu- soll klarstellen, dass Straffreiheit nicht gewährt wird, wenn von den bisher verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen bewusst nur ausgewählte Sachverhalte nacherklärt werden. Danach müssen alle Besteuerungsgrundlagen der noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen zutreffend nacherklärt werden.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO –neu- in der Anwendungspraxis zahlreiche Folgeprobleme aufwerfen.

Anwendbar wäre die Vorschrift nur dann, wenn die Steuerverwaltung bereits über genügend Kenntnisse zum steuerlichen Sachverhalt des Anzeigenden verfügt, aus denen erkennbar ist, ob und inwieweit die strafbefreiende Selbstanzeige in vollständiger Hinsicht erfolgt ist. Liegt ein solcher Kenntnisstand nicht vor, bleibt der neue Ausschlussgrund in § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO –neu- bedeutungslos.

Wirkung dürfte § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO –neu- mithin vor allem dann entfalten, wenn sich die Unvollständigkeit der strafbefreienden Selbstanzeige nachträglich herausstellt. Sofern steuerstrafrechtliche Verfehlungen noch nicht verjährt sind, würde § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO –neu- dazu führen, dass infolge unwirksamer Selbstanzeige das steuerstrafrechtliche Verfahren wiederaufgenommen wird.

Weitere Anwendungsprobleme in der Praxis wirft nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft die Einschränkung in § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO –neu- auf, wonach der Täter die Unvollständigkeit der strafbefreienden Selbstanzeige kennen musste oder mit der Unvollständigkeit bei Würdigung der Sachlage hätte rechnen müssen.

Die Frage, ob der Täter bewusst oder fahrlässig eine unvollständige Selbstanzeige abgegeben hat, mit der Folge, dass der Ausschlussgrund des § 371 Abs. 3 AO –neu- eingreift, hat die Steuerverwaltung nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist mit aufwendiger Ermittlungstätigkeit verbunden, die weitere Arbeitskapazität der Steuerfahndungsstellen bindet. Aufgrund der größtenteils engen Personalkapazitäten gehen diese Ermittlungen zu Lasten der weiteren Verfolgungstätigkeit von Steuerhinterziehungs- und –betrugsdelikten. Aus diesem Grund spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dafür aus, auf die subjektiven Merkmale in § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO –neu- zu verzichten.

Der Normzweck verlangt vom Steuerhinterzieher, sämtliche steuerrelevanten Sachverhalte umfassend darzulegen und damit „reinen Tisch“ zu machen, um den Weg über die Brücke der strafbefreiende Selbstanzeige in die Steuerehrlichkeit zu gehen. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob er von der Unvollständigkeit seiner Selbstanzeige wusste oder hätte wissen müssen.

Zu regeln ist auch die Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung und der Verjährung der Steuerschuld bei nachträglicher Feststellung der Nichtvollständigkeit der Selbstanzeige.

e) § 371 Abs. 3 AO - Einführung eines Zuschlag in Höhe von 5 Prozent; Novellierungsvorschlag des Bundesrates – Drucksache 318/10, 351/10

Der Bundesrat spricht sich in seinen Vorschlägen zur Neuausrichtung des § 371 AO für die Aufnahme eines generellen Verwaltungszuschlags in Höhe von 5 Prozent in § 371 Abs. 3 AO aus.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt nachdrücklich die Einführung eines Verwaltungszuschlags.

Bei einem allgemeinen Verwaltungszuschlag auf den Hinterziehungsbetrag handelt es sich nicht um einen Strafzuschlag, der ansonsten einen Systembruch innerhalb der Abgabenordnung darstellen würde. Eine alleinige Erhöhung der Zinsbelastung des Täters müsste bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, um eine Doppel-

bestrafung zu vermeiden. Im Steuerrecht sind an unterschiedlichen Stellen Zuschläge zur Steuer festgeschrieben, mithin bestehen nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft keine steuersystematischen Bedenken, die gegen die Einführung eines Zuschlags in § 371 Abs. 3 AO sprechen.

Ein solcher Zuschlag könnte – so wie es der Bundesrat vorschlägt - pauschal, insbesondere unabhängig vom Zeitraum zwischen Tathandlung und Selbstanzeige erhoben werden.

Er entfaltet zunächst im Vorfeld generalpräventive Wirkung zur Abgabe richtiger und vollständiger Steuererklärungen.

Der Verwaltungszuschlag bildet darüber hinaus den administrativen Mehraufwand der Steuerverwaltung, der sich mit Bearbeitung der Selbstanzeige und der Festsetzung der nachzuzahlenden Steuern ergibt, zutreffend ab und sanktioniert damit die Abgabe einer falschen Steuererklärung.

Zudem ist in allgemeiner Hinsicht zu berücksichtigen, dass der Steuerhinterzieher gegenüber dem bloß säumigen Steuerzahler nicht bevorteilt werden sollte.

Nach bisheriger Regelung werden die vom Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuern mit 6 Prozent Hinterziehungszinsen im Jahr verzinst. Der säumige Steuerpflichtige muss hingegen Säumniszuschläge in Höhe von 12 Prozent im Jahr entrichten.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint ein genereller Verwaltungszuschlag in Höhe von 5 Prozent als eher zu gering. Die Selbstanzeiger haben zunächst Steuern hinterzogen. Durch die falsche Erklärung haben sie die rechtzeitige Festsetzung der Steuer und Zahlung der Steuerschuld verhindert. So betrachtet sind sie mit 6 Prozent Hinterziehungszinsen (für die verspätete Festsetzung) und zusätzlich 12 Prozent Säumniszuschlag (für die verspätete Zahlung) zu belasten. Nur dies erscheint aus der Sicht des ehrlichen und gesetzestreuen Steuerbürgers als gerechter Schadensausgleich.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

§ 24 Einführungsgesetz zur AO –neu- soll u. a. festlegen, ab welchem Zeitpunkt die geplanten Neuregelungen Anwendung finden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die Anwendungsvorschriften in § 24 Einführungsgesetz zur AO als praxisuntauglich ab.

Nach den Regelungen in § 24 Einführungsgesetz zur AO müssten strafbefreiende Selbstanzeigen im Hinblick auf drei Rechtslagen geprüft werden.

Zum einen müssten Selbstanzeigen, die vor Veröffentlichung des BGH-Beschlusses vom 20. Mai 2010 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sind unter dem Blickwinkel geprüft werden, als dass Teilselbstanzeigen zumindest bis zur Veröffentlichung des BGH-Beschlusses als wirksam anzuerkennen sind.

Selbstanzeigen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Finanzbehörde eingehen, müssen jedoch im Lichte von § 24 Satz 2 und 3 Einführungsgesetz zur AO differenziert betrachtet werden.

So müsste zwischen bereits abgeschlossenen Verfahren und noch laufenden Selbstanzeigeverfahren unterschieden werden.

Nachdem die Steuerverwaltung ihre Gesetzesanwendung der geänderten BGH-Rechtsprechung zur Unwirksamkeit der sog. Teilselbstanzeige angepasst hat, sind Teilselbstanzeigen bis zum Inkrafttreten von § 24 Einführungsgesetz zur AO als unwirksam anzusehen.

Anders müssten hingegen Steuersachverhalte bearbeitet werden, bei denen eine Teilselbstanzeige gestellt wurde, das Verfahren jedoch mit Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, denn solche Selbstanzeigen sollen nach § 24 Satz 2 und 3 Einführungsgesetz zur AO weiter nach alter Rechtslage beurteilt werden. Danach würde eine Teilselbstanzeige strafbefreiende Wirkung entfalten.

Die dritte Rechtslage begründet den Rechtszustand nach Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes, wonach Teilselbstanzeigen unwirksam sind und der Steuertäter sämtliche steuerrechtlich relevanten Sachverhalte in vollem Umfang anzeigen muss.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist nicht nachvollziehbar, warum der Steuerhinterzieher bezogen auf die Hinterziehungszeiträume nach Bekanntwerden

des BGH-Beschlusses vom 20. Mai 2010 im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende gesetzliche Regelung zur strafbefreienden Selbstanzeige Vertrauensschutz genießen soll. Die geänderte Rechtsprechung des BGH ist bekannt, die Steuerverwaltung ist an sie gebunden und hat sich auf die geänderte höchstrichterliche Entscheidung zur Auslegung des Wortlautes des § 371 Abs. 1 AO eingestellt.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft muss eine strafbefreiende Selbstanzeige den Voraussetzungen und Regelungen entsprechen, die Gesetz und Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Einreichung fordern.

Eine derart komplizierte Regelung konterkariert geradezu den Willen des Gesetzgebers, Taktierereien im Zusammenhang mit der strafbefreienden Selbstanzeige zu unterbinden. Gerade die Steuerhinterzieher, die im Laufe des letzten Jahres eine unvollständige Selbstanzeige abgegeben haben, dürften nunmehr alles daran setzen, ihr Verfahren bis zum Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes offenzuhalten, um so in den Genuss der für sie günstigeren Rechtslage zu kommen.

II. Antrag der SPD-Fraktion „Instrument zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung nutzen und ausbauen“

Der Antrag der Fraktion der SPD enthält Forderungen, die die Unterstützung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft finden.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kooperation in Steuerangelegenheiten auf europäischer und internationaler Ebene ist es notwendig, den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten zwischen den Ländern weiter zu verbessern.

Daneben sieht es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als dringend geboten an, verbesserte Kontroll- und Informationsmöglichkeiten zu den neuen elektronischen Zahlungswegen zu schaffen. So ermöglichen die bestehenden Kontrollmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Geldumlauf die Überprüfung von Überweisungs- und Bargeldverkehr.

Neue Zahlungssysteme, wie beispielsweise das Bezahlssystem PayPal, Geldtransfers mit sog. Debit-Cards oder Geldtransfers über das Handy werden von derzeitigen Kontrollmechanismen nicht erfasst.

Zu unterstützen ist die Forderung der SPD-Fraktion, sich auf europäischer Ebene für eine zügige Novellierung und Erweiterung der europäischen Zinsrichtlinie auf alle Kapitaleinkünfte sowie alle natürlichen und juristischen Personen einzusetzen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schätzt das im Ausland angelegte Schwarzgeld deutscher Steuerpflichtiger auf wenigstens 300 Milliarden Euro. Werden diese Geldflüsse offengelegt, käme es pro Jahr zu rund 10 Milliarden Euro an Steuermehreinnahmen für den deutschen Fiskus. Die EU-Zinssteuer, die 20 Prozent beträgt und anonym von den Ländern überwiesen wird, in denen Deutsche Zinseinnahmen erzielen, brachte im Jahr 2007 lediglich einen Betrag von 200 Millionen Euro ein, vor allem deswegen, weil die EU-Zinsrichtlinie nur bei Geldanlagen, die auf natürliche Personen lauten, greift. Eine Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie ist damit dringend erforderlich.

Unterstützt wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch die Forderung der SPD-Fraktion, im Rahmen der Verhandlungen mit der Schweiz über eine Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Steuerbereich keiner Regelung zuzustimmen, die an eine Straffreiheit bei Steuerhinterziehung geringere Anforderungen stellt als § 371 Abgabenordnung sie vorgibt.

Ansonsten würde – wie im Antrag richtig dargestellt – die beiderseits angestrebte pauschale Abgeltung der deutschen Steueransprüche einer Amnestieregelung ausschließlich für Schwarzgeldanlagen in der Schweiz gleichkommen. Auch darf die pauschalierte Zahlung einer Abgeltungsteuer nicht dafür missbraucht werden sich in Deutschland vor Straffreiheit zu schützen, wenn diesbezüglich bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Richtig und notwendig ist die Forderung, die im Finanzverwaltungsgesetz geschaffene Kompetenz des Bundes zu nutzen, um auf ein bundesweit gleichmäßiges Vorgehen der Steuerbehörden gegen Steuerhinterziehung und –betrug hinzuwirken.

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Länder erfolgt seit einigen Jahren in der Steuerverwaltung ein erheblicher Personalabbau bei gleichzeitigen durchgreifenden organisatorischen Veränderungen. Diese Maßnahmen haben allein in den letzten 5 Jahren zu einer Personalreduzierung in den Finanzämtern von rund 10 Prozent geführt.

Folgerichtig ist deshalb die Feststellung, dass der Personalstand der Steuerverwaltung in den Bereichen Veranlagungsdienst, Betriebsprüfung und Steuerfahndung nach wie vor weit hinter den Personalbedarfsberechnungen zurückliegt.

Nach der bundesweiten Personalbedarfberechnung fehlen - in den einzelnen Ländern unterschiedlich – insgesamt 15.000 Planstellen in den Steuerverwaltungen, 10.000 davon werden für den Innendienst benötigt, um die Arbeit zeitgerecht erledigen zu können. 4.000 Betriebsprüferinnen und –prüfer mehr sind notwendig, um zeitnah Betriebe und Unternehmen prüfen zu können, mindestens 1.000 Steuerfahnderinnen und –fahnder mehr sind notwendig, um sämtlichen Verdachtsfällen auf Steuerhinterziehung nachgehen zu können.

Es ist deshalb zwingend geboten, dass vonseiten des Bundes auf die Länder eingewirkt wird, um eine nach bundeseinheitlichen Personalberechnungen errechnete Personalausstattung der Steuerverwaltungen sicherzustellen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt nachdrücklich die Forderung nach der zusätzlichen Einrichtung einer Steuerfahndungsstelle auf Bundesebene, welche für die Ermittlungen in Fällen grenzüberschreitender Steuerkriminalität von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig sein soll. Neben der Bearbeitung von Fällen schwieriger internationaler Steuerkriminalität kann eine solche Bundessteuerfahndung mit der Analyse typischer Betrugsgestaltungen und Hinterziehungsstrategien die Steuerfahndungen der Länder aktiv bei ihrer Arbeit unterstützen.

Unterstützung findet auch die Forderung nach Vorlage eines jährlichen Schwarzbuches zur Lage der Steuerverwaltung in Deutschland. Darin können neben Forschungen zu Steuerhinterziehungsmodellen, die Effizienz des Steuervollzugs sowie die materielle und personelle Ausstattung der Steuerverwaltung dargestellt werden.

III. Weitere Vorschläge der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zur Verbesserung des steuerlichen Informationsaustausches

Kapitalertragnisbescheinigungen wieder einführen

Für die wirksame Besteuerung von Kapitalerträgen wurde vom Gesetzgeber in der Vergangenheit richtigerweise das Verfahren mit den amtlichen Kapitalertragnisbescheinigungen nach § 24 c EStG vorgegeben.

Trotz Einführung der Abgeltungsteuer besteht an Kapitalertragnisbescheinigungen der Banken weiterhin Bedarf, da der Personenkreis der Geringverdiener und Rentner mit einem persönlichen Steuersatz unter 25 Prozent zur Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung angehalten ist. Gerade dieser Kundenkreis sollte nicht zum Bittsteller gegenüber der Bank degradiert werden. Eine gesetzliche Regelung wäre auch als Serviceleistung gegenüber den Kunden wünschenswert und notwendig.

§ 30 a Abgabenordnung abschaffen

Für eine Verbesserung der Informationsgewinnung in Steuerangelegenheiten setzt sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weiterhin für die Abschaffung des in § 30 a AO geregelten sog. Bankengeheimnisses ein.

§ 30 a AO war nicht zuletzt deshalb in die Abgabenordnung eingefügt worden, um die nach der Einführung der Quellensteuer im Jahr 1993 ausgelöste massive Kapitalflucht in das Ausland zu verhindern bzw. einzudämmen. Vor allem die jüngsten Schwarzgeldskandale sowie die Kapitalabwanderungen der letzten Jahre in sog. Steueroasenländer haben jedoch gezeigt, dass ein umfassender Kapitalverbleib im Inland durch das sog. Bankgeheimnis in § 30 a AO nicht erreicht werden kann.

§ 30 a AO verletzt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft vielmehr das verfassungsrechtlich gebotene Gleichmaß der Besteuerung, weil es den Untersuchungsgrundsatz des § 88 AO zugunsten eines Vertrauensverhältnisses zwischen Bankkunden und der Bank aushebelt.

Datenankauf auf rechtliche Grundlage stellen

Im Zusammenhang mit den Liechtensteiner- und Schweizer-Bankenverfahren wurde der Ankauf von Datenträgern mit Namen mutmaßlicher deutscher Steuersünder durch die öffentliche Hand in der Öffentlichkeit und Rechtsliteratur kontrovers diskutiert.

Unterschiedliche rechtliche Beurteilungen des Ankaufs der Datenträger waren u. a. der Grund für ein uneinheitliches Vorgehen der Bundesländer Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen beim Ankauf von Steuersünderdateien im Rahmen von Ermittlungen von Auslandskonten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz.

Weil bei der Gesamtproblematik des staatlichen Erwerbs von Datenträgern mit steuerrechtlichem Inhalt zahlreiche Rechtsgüter und widersprüchliche Interessen betroffen sind, spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dafür aus, für den Ankauf von Daten durch die Steuerverwaltung eine ordentliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Eine solche Gesetzesinitiative hätte den Vorteil, dass sich der Gesetzgeber während der Beratungen intensiv mit den verschiedenen Rechtsfragen und Gütern auseinandersetzen könnte und der Steuerverwaltung dann eine Vorschrift an die Hand gibt, die es möglich macht, diese Art der Informationsgewinnung bundesweit zu vereinheitlichen.

Eine Letztentscheidung durch die Politik, die im konkreten Einzelfall zu Schwierigkeiten für die Beteiligten führen kann, wäre somit obsolet.